



Kreisverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Göttingen-Northeim

Beirat für Menschen
mit Behinderung
der Stadt Göttingen



Gemeinsames Positionspapier zu Legasthenie und Dyskalkulie

Inhalt

1. ZUR SITUATION VON MENSCHEN MIT LEGASTHENIE UND DYSKALKULIE IN GÖTTINGEN	2
2. WANN KANN LEGASTHENIE ODER DYSKALKULIE FESTGESTELLT WERDEN?.....	3
3. LEGASTHENIE UND DYSKALKULIE – KRANKHEIT ODER LERNSTÖRUNG?.....	3
4. IST LEGASTHENIE ODER DYSKALKULIE EINE BEHINDERUNG?.....	4
5. DAS ANTRAGSVERFAHREN	5
6. BEWILLIGUNGSPRAXIS	5
7. ANMERKUNGEN ZUR FACHSTELLE DIAGNOSTIK.....	6
8. NACHTEILSAUSGLEICH IN SCHULE, BERUFSAUSBILDUNG UND UNIVERSITÄT	7
9. VORCHLÄGE UND FORDERUNGEN AN POLITIK UND VERWALTUNG	7
9.1 KURZFRISTIGE VORSCHLÄGE	7
9.2 LANGFRISTIGE VORSCHLÄGE	8

1. ZUR SITUATION VON MENSCHEN MIT LEGASTHENIE UND DYSKALKULIE IN GÖTTINGEN

Legasthenie und Dyskalkulie werden in der Medizin als „Umschriebene Entwicklungsstörungen“ bezeichnet. Wir verwenden hier abkürzend den Begriff Lernstörung.

Nach verschiedenen Fachpublikationen sind in Deutschland zwischen 5 und 10 % aller Schulkinder hiervon betroffen, manche auch von beiden Störungen.

Da sich das Problem in der Regel ohne eine qualifizierte Therapie nicht von selber löst, muss davon ausgegangen werden, dass auch unter den Erwachsenen eine entsprechende Zahl an Menschen dauerhaft betroffen sind. Ihre Zahl dürfte in die Millionen gehen.

Um gleich ein immer noch verbreitetes Vorurteil auszuräumen:

Kinder mit einer Lernstörung sind weder besonders dumm noch besonders schlau. Die mit Hilfe von Intelligenztests festgestellten IQ-Werte sind bei diesen Kindern genauso verteilt wie bei Kindern ohne diagnostizierte Lernstörung.

Kinder und Jugendliche, bei denen eine Lernstörung festgestellt oder auch nur begründet vermutet wird, haben einen langen Leidensweg vor sich und auch oft schon hinter sich.

In vielen Fällen wird diese Störung erst dann erkannt, wenn der beste Zeitpunkt (Mitte der 2.Klasse) für eine Therapie bereits überschritten ist. In der Vorschule und in den Kindergärten wird das Problem ausgeklammert, weil hier die Zeit und das Fachwissen bei den Mitarbeitern fehlt. Zu Unrecht wird auch behauptet, eine Lese-Rechtschreib- oder eine Rechenstörung kann erst ab der 2.Klasse erkannt werden.

Tatsächlich sind die für eine amtliche Diagnostik verfügbaren Tests erst ab Mitte der 2.Klasse normiert und standardisiert. Festzustellen bleibt aber auch, dass schon lange vorher deutliche Hinweise auf eine spätere Lese-Rechtschreib- oder eine Rechenstörung erkannt werden können.

Gesamtgesellschaftlich-ökonomisch könnte unsere Gesellschaft sich selber viele Kosten und den Betroffenen viel Leid ersparen, wenn Unterstützungsmaßnahmen bereits in der Vorschulzeit oder frühzeitig mit Beginn der Schulzeit eingeleitet werden würden.

2. WANN KANN LEGASTHENIE ODER DYSKALKULIE FESTGESTELLT WERDEN?

Der Verdacht auf eine Lernstörung tritt in den meisten Fällen erst in der 2. oder einer noch höheren Klasse auf. Bildungsbewusste Eltern äußern diesen oft schon, bevor eine entsprechende Aussage durch die zuständigen Deutsch- oder Mathematiklehrer getroffen wird. Dass viele Lehrer mit einer solchen Vermutung sehr zurückhaltend sind, hat verschiedene Gründe.

Lehrer erfahren in ihrer Ausbildung viel zu wenig über Legasthenie und Dyskalkulie. Aufgrund mangelnder Kenntnisse über diese Lernstörungen vertrösten Lehrer manche Eltern damit, dass die festgestellten Auffälligkeiten noch von selber verschwinden würden.

Sind Eltern schließlich so weit gekommen, dass sie außerschulische Hilfe in Anspruch nehmen wollen, so erhalten sie oft weder in der Schule noch bei ihrem Haus- oder Kinderarzt die richtigen Informationen. Bestenfalls werden sie durch diese Stellen oder durch das Internet beim Kreisverband Legasthenie-Dyskalkulie fündig.

Der Kreisverband Göttingen-Northeim wurde im Jahr 2007 von betroffenen Eltern, von Lerntherapeuten, Ärzten, Juristen und anderen an der Sache interessierten Menschen gegründet. Er ist Mitglied im gleichnamigen Landes- und Bundesverband.

Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist die Beratung von Eltern, und diese Beratung wird immer häufiger in Anspruch genommen.

3. LEGASTHENIE UND DYSKALKULIE – KRANKHEIT ODER LERNSTÖRUNG?

Nach internationaler Klassifikation - ICD 10 - sind Legasthenie und Dyskalkulie Krankheiten. Trotzdem hat der Gesetzgeber in Deutschland festgelegt, dass die Krankenkassen für die Behandlung nicht zuständig sind. Vielmehr hat er diese als Aufgabe der Jugendhilfe an die Jugendämter der Kommunen verwiesen.

Nach §35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch 8) sind die Jugendämter verpflichtet, eine Lerntherapie zu finanzieren, wenn nach Feststellung einer entsprechenden Störung durch einen Facharzt oder einen dafür besonders ausgebildeten Psychologen zugleich festgestellt wird, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche aufgrund dieser Störung eine sog. Teilhabegefährdung erworben hat oder eine solche Gefährdung im Laufe der nächsten 6 Monate zu erwarten ist.

Diese Bestimmung ist die Quelle eines unglaublichen Übels, und sogar der Göttinger Bundestagsabgeordnete und ehemalige Fraktionsvorsitzende der SPD hat

öffentlich geäußert, dass dies ja ein unsinniges Gesetz sei. Die beiden anderen Göttinger Bundestagsabgeordneten haben sich dieser Einschätzung mehr oder weniger deutlich angeschlossen.

Trotzdem gibt es in der Bundespolitik bislang keine Anzeichen für eine Änderung, weil die Krankenkassen dort eine starke Lobby haben, die Betroffenen aber nicht.

In der Praxis in Göttingen und auch in anderen Kommunen bedeutet diese Regelung:

Wenn Eltern von Kindern mit einer Lernstörung dafür Sorge tragen, dass ihr Kind trotzdem fröhlich in die Schule geht, dass es sich trotzdem mit Freunden trifft oder in einem Sportverein aktiv ist, dann stellt das Jugendamt fest: Dieses Kind nimmt am gesellschaftlichen Leben teil und die Eltern erhalten keine finanzielle Hilfe für die Therapie.

Es müssen dann noch einige Schuljahre vergehen, bis die Fürsorge der Eltern nicht mehr ausreicht um die Folgen der Lernstörung emotional auszugleichen. Dann wird eine Teilhabegefährdung akut und das Jugendamt zahlt die erforderliche Therapie. Dass eine Therapie im 5. oder 6. Schuljahr wesentlich mühsamer und zeitaufwändiger ausfällt, dürfte auf der Hand liegen.

Eltern, die sich die Finanzierung einer Therapie – oft nur unter Verzicht auf andere Grundbedürfnisse – selber leisten können oder wollen, ersparen ihrem Kind die aufwändige und für manche Kinder auch belastende Diagnostik und suchen sich gleich privat eine therapeutische Hilfe. Das bedeutet zugleich wieder eine Diskriminierung sozial schwacher Familien, für die unser Land ja regelmäßig entsprechende Atteste der internationalen Gemeinschaft erhält.

4. IST LEGASTHENIE ODER DYSKALKULIE EINE BEHINDERUNG?

Wie schon erwähnt ist Legasthenie oder Dyskalkulie nach internationaler Klassifikation eine Krankheit (disease). Auf dieser Grundlage können Eltern für ihre betroffenen Kinder den Schwerbehindertenstatus beantragen. Das bedeutet, Schüler und Auszubildende mit einem Behindertengrad ab 30 haben ein Recht auf Nachteilsausgleich in ihrer Ausbildung.

Bislang wählen nur sehr wenige Eltern diesen Weg, was sicherlich damit zusammenhängt, dass Legasthenie und Dyskalkulie in unserer Gesellschaft immer noch einen diskriminierenden Beigeschnack haben, anders als etwa ADHS oder Autismus. In diesem Zusammenhang ist folgendes gut zu wissen: Ein Schwerbehindertenausweis muss nirgendwo vorgelegt werden, wenn keine Ansprüche daraus abgeleitet werden sollen. Im Übrigen sind Schwerbehindertenausweise bei Erstausstellung zeitlich befristet.

Und keine Kommune verfügt über ein Verzeichnis der Einwohner mit Behindertenstatus.

5. DAS ANTRAGSVERFAHREN

Zuständig ist das Jugendamt des Wohnortes. Dort stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag. Sie erhalten daraufhin einen Fragebogen, den sie mehr oder weniger vollständig auszufüllen haben, auch wenn in der Vergangenheit bei manchen Fragestellungen der Zusammenhang mit einer möglichen Lernstörung oder Teilhabegefährdung schwer nachvollziehbar war. Wichtig ist aber: Dieser Fragebogen dient dem JA zur Feststellung einer Teilhabegefährdung.

Die Schule erhält ebenfalls einen Fragebogen mit ähnlichem Hintergrund. Nach Eingang dieser Formulare müssen die Eltern zunächst einmal warten. Irgendwann nach einigen Wochen erhalten sie dann einen Termin bei der Fachstelle Diagnostik in der Jugendhilfe Südniedersachsen. Alternativ können die Eltern beim SPZ - Sozialpädiatrisches Zentrum – einen Termin für eine Diagnostik beantragen.

Obwohl wir in Deutschland das Recht auf freie Arztwahl gesetzlich verankert haben, werden Gutachten der niedergelassenen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Uni Göttingen nicht oder mittlerweile nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. In jedem Fall bleibt aber die Feststellung der Teilhabegefährdung der Fachstelle Diagnostik überlassen. Schließlich erhalten die Eltern vom JA einen Bescheid, ob eine Therapie finanziert wird oder nicht.

Obwohl uns die zuständigen Ämter seit Jahren Besserung zusagen, dauert ein Antragsverfahren vom ersten Antrag bis zum Bescheid vier Monate oder länger. Vorschläge von Seiten des Kreisverbandes zur Beschleunigung dieses Verfahrens im Sinne der betroffenen Kinder wurden nicht einmal schriftlich beantwortet, geschweige denn aufgegriffen.

Wird ein Antrag abgelehnt, so gibt es für die Eltern nur noch den Klageweg über die Verwaltungsgerichte oder die Resignation. Nach aktuellem Stand dauert ein Klageverfahren derzeit länger als zwei Jahre. Eine weitere Erfahrung besagt: Wenn in einem solchen Klageverfahren das Jugendamt mit einer Niederlage rechnen muss, dann bietet es den Eltern regelmäßig einen Vergleich an. Damit erhält das Kind zwar nach Jahren endlich das ihm zustehende Recht, der nächste Kläger in einem vergleichbaren Fall kann sich aber auf keinen Präzedenzfall berufen und muss bei seiner Klage wieder ganz von vorne anfangen.

6. BEWILLIGUNGSPRAXIS

In der Regel werden durch das Jugendamt 40 Stunden Therapie bewilligt. In dieser Zahl sind üblicherweise 2 – 3 Elterngespräche enthalten, die dadurch natürlich von den Therapiestunden abzuziehen sind. In manchen Fällen werden aber auch nur 30 oder gar nur 20 Stunden bewilligt. Zum Ende der Therapiezeit können die Eltern

eine Weiterbewilligung beantragen. Nach Auskunft des Jugendamtes werden solche Weiterbewilligungsanträge von der Fachstelle vorgezogen, dauern aber nach jüngsten Erfahrungen trotzdem mindestens 2 Monate. Vor einer Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrags verlangt das JA wiederum einen Fragebogen der Eltern und der Schule und zusätzlich einen Bericht des behandelnden Therapeuten, was ja auch einen Sinn ergibt. Damit die Therapie bei einer hoffentlich erfolgenden Weiterbewilligung auch ohne Unterbrechung weiterlaufen kann, muss der Therapeut seinen „Abschlussbericht“ also schon ca. 10 Wochen vor dem bewilligten Therapieende erstellen, also nach bereits 30 oder gar 20 Stunden. Das kann natürlich nur eine sehr vorsichtige Einschätzung des Therapieerfolgs nach weiteren 10 Stunden sein.

Auf einen Verlängerungsantrag werden teilweise weitere 20 Therapiestunden bewilligt, viele dieser Anträge werden aber auch abgelehnt. Eine 2. Verlängerung der Therapie wird oft schon bei der Antragstellung durch Mitarbeiter der Fachstelle dahingehend kommentiert, dass es sowieso nicht mehr als 60 Stunden gäbe. Eine solche Aussage entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, denn im Jugendhilfegesetz steht nichts von einer maximalen Therapiedauer. Dahinter kann nur die Absicht vermutet werden, Eltern von vornherein einen Folgeantrag auszureden.

7. ANMERKUNGEN ZUR FACHSTELLE DIAGNOSTIK

Die Entscheidung über einen Antrag auf finanzielle Hilfen liegt beim Jugendamt. Seit Gründung der „Gemeinsamen Fachstelle Diagnostik“ bei der Jugendhilfe Südniedersachsen (JSN) durch die Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode (damals noch eigener Landkreis) sowie der Städte Göttingen und Einbeck wird diese Entscheidung aber de facto an diese Einrichtung abgegeben. Uns ist kein Fall dafür bekannt, dass das Jugendamt der Stadt Göttingen eine von der Empfehlung der Fachstelle abweichende Entscheidung getroffen hätte, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Antragsstellers. Damit hat das Jugendamt eine ihm vom Gesetz zustehende Aufgabe praktisch an einen privaten Träger abgegeben. Wieweit dieses Verfahren rechtlich einwandfrei ist, ist aus juristischer Sicht höchst umstritten. Das belegen uns vorliegende Aussagen aus dem zuständigen Ministerium sowie aus Kommentaren zu Gerichtsurteilen. Gleichwohl halten die Gemeinden in Südniedersachsen an dieser Praxis fest, solange sie nicht per Gerichtsurteil zu einer anderen Praxis gezwungen werden. Im Übrigen wird die Fachstelle Diagnostik aus den Etats der beteiligten Kommunen finanziert, während eine Diagnostik durch niedergelassene Fachärzte durch die Krankenkassen finanziert würde. Es bleibt zu fragen, wie viele Therapien durch diese Mittel seitens der Kommunen finanziert werden könnten.

8. NACHTEILSAUSGLEICH IN SCHULE, BERUFSAUSBILDUNG UND UNIVERSITÄT

Das Nds. Schulgesetz kennt weder den Begriff der Legasthenie noch den der Dyskalkulie. Auch in Erlassen kommen diese Begriffe nicht vor. Dem gegenüber steht die Aussage beispielsweise von Hubertus Heil, Minister für Arbeit und Soziales; „Die Behandlung von Teilleistungsschwächen wie z.B. Legasthenie und Dyskalkulie ist zunächst Aufgabe der Schule!“ In der Praxis wird stets auf den „Erlass zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen“ verwiesen. Dieser Erlass ist so schwammig und z.T. auch widersprüchlich formuliert, dass die Schulen in Niedersachsen bei Vorliegen einer Legasthenie oder Dyskalkulie völlig unterschiedlich verfahren. Das ist aber kein Thema des JHA und soll hier nicht weiter vertieft werden.

Immerhin lässt sich für Göttingen feststellen: In der Berufsausbildung und an der Universität wird mit dem Thema Nachteilsausgleich sehr viel großzügiger und im Interesse der Betroffenen verfahren als an manchen Schulen in Stadt und Landkreis.

9. VORCHLÄGE UND FORDERUNGEN AN POLITIK UND VERWALTUNG

9.1 KURZFRISTIGE VORSCHLÄGE

Das Jugendamt bewilligt in der Regel 60 anstelle der bisherigen 40 Therapiestunden im ersten Bescheid

Folge: Die Fachstelle und damit auch das Jugendamt erfahren eine Arbeitsentlastung von ca. 30 %. Damit lassen sich die Bearbeitungszeiträume für Erstanträge deutlich verkürzen. Das entlastet die Kinder und die Therapeuten, denn diese können mit ihrer Therapie deutlich früher beginnen. Damit entfällt auch das Problem, dass Eltern, die es sich irgendwie leisten können, mit ihren Kindern schon vor der Untersuchung mit einer Therapie beginnen, was die Diagnostik deutlich zu Ungunsten der Antragsteller beeinflussen kann.

Die Fachstelle lässt sich von den Eltern – für den Fall eines positiven Bescheids – eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem von den Eltern ausgewählten Therapeuten geben. Sobald die Eltern nach dem Bewilligungsbescheid den Namen des Therapeuten mitteilen, erhält dieser unaufgefordert alle für dessen Arbeit erforderlichen Testunterlagen. Damit ist eine deutliche Zeitersparnis für den Beginn der Therapie verbunden.

Das Jugendamt stellt den Eltern frei, neben den vom Jugendamt vorgeschlagenen drei Diagnostikstellen auch einen Facharzt ihres Vertrauens zu konsultieren. Damit ist der in Deutschland gesetzlich festgelegten freien Arztwahl Genüge getan.

Das Jugendamt berichtet dem JHA in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Dauer der Bewilligung von Anträgen auf Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, über die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen und Bewilligungen. Weiterhin legt das JA zum Ende des Haushaltsjahres dar, welche Kosten die Stadt Göttingen für die Diagnostik erstattet.

9.2 LANGFRISTIGE VORSCHLÄGE

Die Beurteilung seelischer Probleme im Unterricht darf nicht auf intakte Familienverhältnisse und soziale intakte Anbindungen im Freizeitbereich zurückzuführen sein, denn im Lernprozess findet die Beeinträchtigung unabhängig von diesen Faktoren statt. Daher muss die Teilhaberegelung im Sozialgesetz dringend gestrichen werden. Die Stadt Göttingen setzt sich gemeinsam mit den anderen Kommunen in Südniedersachsen über die Kommunalverbände für eine entsprechende Änderung der Bundessozialgesetzgebung ein. Ob die Finanzierung dann weiter über die Kommunen oder – wie es sinnvoll wäre – über die Krankenkassen erfolgt, bleibt dem Gesetzgeber überlassen.

Göttingen-Northeim im Juni 2020

Hinweis: Für betroffene Eltern und interessierte Lehrer oder Ärzte etc. hat der KVL eine umfangreiche Informationsbroschüre zu diesem Themenkomplex herausgegeben, die gegen eine kleine Kostenerstattung beim KVL bestellt werden kann.

Beirat für Menschen mit Behinderungen

In der Stadt Göttingen

Neue Rathaus | Zimmer 168 | 1. OG
Tel.: +49 (0) 551 400 – 21 59
E-Mail: behindertenbeirat@goettingen.de
www.behindertenbeirat.goettingen.de

Bankverbindung

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE40 2605 0001 0000 1126 56
BIC: NOLADE21GOE

Kreisverband Legasthenie-Dyskalkulie

Göttingen - Northeim

c./o. Harald Schmidt Tel. 0551 7702225
Reinholdstr. 6 37083 Göttingen

E-Mail: lrs-goettingen@legasthenie-verband.de
www.Goettingen@Legasthenie-verband.de

Bankverbindung

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE81 2609 0050 0176 4845 02
BIC: NOLADE21GOE